

# Rahmenvereinbarung VfEW

zwischen dem

**Land Baden-Württemberg,**

vertreten durch das

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL),

vertreten durch Herrn Präsident Hansjörg Schönherr,

den

**Stadtkreisen und Städten**

**nach § 10 VermG mit eigener Datenführung,**

vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der städtischen Vermessungsämter (AG 62)

im Städtetag Baden-Württemberg,

vertreten durch seinen Vorsitzenden

und dem

**Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V (VfEW),**

vertreten durch Herrn Präsident Rudolf Kastner,

über die Übermittlung und die Nutzung der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung zur Erledigung öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft.

## Präambel

1. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) ist zuständig für die Führung der Geobasisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in einer zentralen Datenbank, soweit das Liegenschaftskataster nicht von den Stadtkreisen und Städten nach § 10 Vermessungsgesetz (VermG) geführt wird.
2. Diese übergreifend nutzbaren Geobasisinformationen ermöglichen es, raumbezogene Fachinformationssysteme anderer öffentlicher Stellen in einem einheitlichen Bezugssystem einzurichten. Nach § 2 Abs. 2 VermG und in Übereinstimmung mit den Standards des E-Governmentkonzepts Baden-Württemberg wird empfohlen, Fachinformationssysteme auf der Grundlage dieser Geobasisinformationen zu führen.
3. Stadtkreise und Städte mit einer städtischen Vermessungsdienststelle nach § 10 VermG (nachfolgend mit „Städte“ bezeichnet) führen die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters in eigener Datenherrschaft mit allen Rechten an diesen Daten. Für diese Liegenschaftskatasterdaten der Städte gilt die vorliegende Rahmenvereinbarung vorbehaltlich des gesondert erklärten und jederzeit kündbaren Einzelbeitritts einer Stadt. Der Providervertrag wird entsprechend angewendet. Das LGL wird bis zur Entscheidung einer Stadt deren Liegenschaftsdaten auf Antrag dem VfEW übermitteln und nach der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO MLR) vom 14.02.2007, zuletzt geändert am 27.05.2011, abrechnen. Auf Besonderheiten nach Nummer 4.6 wird zusätzlich hingewiesen.
4. Die Rahmenvereinbarung VfEW berücksichtigt auch rechtlich selbständige Teile einer Gemeinde, z. B. die Stadtwerke GmbH, da diese keine Daten der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen mit den Städten und Gemeinden für eigene Zwecke nutzen können, auch wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
5. Zum Zweck der landesweiten und umfassenden Nutzung der vom LGL vorgehaltenen Geobasisinformationen durch Unternehmen, die privatwirtschaftlich organisiert sind und öffentliche Aufgaben übernommen haben, wird Folgendes vereinbart:

## **1 Nutzung der Geobasisinformationen**

- 1.1 Die Übermittlung und Nutzung der Geobasisinformationen nach diesem Vertrag erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- 1.2 Lizenzgeber sind das LGL und die Städte.
- 1.3 Nutzungsberechtigt sind alle VfEW-Mitglieds-Unternehmen, die in einem der folgenden Aufgabenbereiche in ihrem Versorgungsgebiet tätig sind (im Folgenden „Nutzer“ genannt) und die der Rahmenvereinbarung VfEW beigetreten sind: Energieversorgung (Strom, Gas, Fernwärme), Wasserversorgung, Telekommunikation, Abwasser.
- 1.4 Der zulässige Umfang der internen Nutzung und der Weitergabe (externe Nutzung) ergibt sich aus den Nutzungsbestimmungen (Anlage 1). Eine über öffentliche Aufgaben hinausgehende Nutzung (Weitergabe der Geobasisinformationen an Dritte außerhalb eines Auftragsverhältnisses, kommerzielle Verwertung der Geobasisinformationen u.ä.) ist nicht Gegenstand des Vertrages; sie muss in Einzelvereinbarungen mit dem Lizenzgeber geregelt werden.  
Im Rahmen der internen Nutzung können die Geobasisinformationen innerhalb eines VfEW-Mitglieds-Unternehmens an ein Tochterunternehmen weitergegeben werden, wenn bei diesem keine Fremdbeteiligung vorliegt. Andernfalls kann der Lizenzgeber die Nutzung der Geobasisinformationen dem Tochterunternehmen erlauben, sofern der Vertragspartner nachweist, dass er überwiegend im Eigentum der Anteile an dem Tochterunternehmen ist und ein gegebenenfalls verbleibender Anteil lediglich als Mitarbeiterbeteiligungen ausgewiesen ist und verbleibt. Ein Tochter-/ Mitgliedsunternehmen kann im Auftrag des Konzerns / der Holding die Daten entsprechend der Rahmenvereinbarung nutzen.
- 1.5 Die nach der GebVO MLR vom 14.02.2007 gebührenfreie Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster für Zwecke der Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Grundbuchführung, der Bodenschätzung und Einheitsbewertung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **2 Leistungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung**

- 2.1 Das LGL übermittelt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Anlage 4) die in Anlage 2 aufgeführten und vom Nutzer in Anlage 4 ausgewählten Geobasisinfor-

mationen im Versorgungsgebiet. Die Datenträger für die Übermittlung der Geobasisinformationen werden aus Sicherheitsgründen vom LGL zur Verfügung gestellt.

- 2.2 Leistungsänderungen der Rahmenvereinbarung (z.B. neue Produkte) bedürfen des Einvernehmens mit dem VfEW. Soweit dies Auswirkungen auf die Entgelte hat, sind diese neu zu vereinbaren.
- 2.3 Die Datenübermittlung kann durch Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer anstelle der Übermittlung nach Nr. 2.1 ohne zusätzliche Kosten auch durch Abrufe (insbesondere mittels NBA-Verfahren (Nutzerbezogenes Austauschverfahren über Differenzdaten) oder wie bisher mit einem kompletten Datenbezug) oder mit web-basierten, standardisierten Technologien (z.B. WebMapService) erfolgen, wenn die iuk-technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind und diesen Vertriebsweg zulassen.

### 3 Entgelte

- 3.1 Für den Bezug und die Nutzung der Geobasisinformationen entrichtet der Nutzer an das LGL einen jährlichen Gesamtbetrag (zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer), der in Abhängigkeit der Fläche und der Einwohnerzahl sowie der Zahl der Flurstücke des zu bearbeitenden Gebiets und der Zahl der Arbeitsplätze ermittelt wird (Anlage 5).

Einnahmen aus den Bezügen, die den Städten zufließen, werden zwischen dem LGL und den Städten nach den Bestimmungen des Providervertrages abgerechnet und vom LGL an die Städte überwiesen.

- 3.2 Grundsätzlich gibt es drei Vertriebswege:

- 3.2.1 Offline-Bezug (auf Datenträger); das jährlich zu entrichtende Entgelt wird nach der Formel

$$\text{Grundbetrag}[\text{€}] = a \times EW + b \times e \times (\sqrt{FL})^n + 0,092 \times c \times d \times F$$

berechnet, mit

EW = Einwohnerzahl

FL = Fläche in km<sup>2</sup>

F = Zahl der Flurstücke

Faktoren a, b, c, d, e und n nach Anlage 6.

- 3.2.2 Online-Bezug über LGL-Shop: Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand einer Sammelabrechnung auf der Grundlage der beim Abruf geltenden Gebührenver-

ordnung und der Verwaltungsvorschrift des MLR für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten (VwVNutzGeo) unter summarischer Berücksichtigung aller Einzelbezüge im abgelaufenen Jahr. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Nutzers festgelegt und der Entgeltermittlung für das erste Jahr, mindestens jedoch 1.000,-€, zugrunde gelegt. Dabei werden die Abrufe (ohne Geo-Webdienste) der letzten 4 Jahre für ALKIS-Daten bzw. der letzten 5 Jahre für Daten der Landesvermessung und für Daten aus den bisherigen Verfahren ALB und ALK als Grundlage herangezogen. Die Entgelte für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres, mindestens jedoch 1000,-€ jährlich.

3.2.3 Online-Bezug über Geo-Webdienste (sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind): Bis zur flurstücksscharfen Abrechnung nach der Gebührenverordnung wird nach einem nutzungsabhängigen Pauschaltarif auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verwaltungsvorschrift des MLR für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten (VwVNutzGeo) abgerechnet (Klickentgelte). Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Nutzers festgelegt und der Entgeltermittlung für das erste Jahr, mindestens jedoch 1.000,-€ zugrunde gelegt. Dabei werden die Abrufe über Geo-Webdienste der letzten 4 Jahre für ALKIS-Daten bzw. der letzten 5 Jahre für Daten der Landesvermessung und für Daten aus den bisherigen Verfahren ALB und ALK als Grundlage herangezogen. Die Entgelte für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres, mindestens jedoch 1000,-€ jährlich.

3.3 Wenn durch den Nutzer bereits vor Vertragsabschluss Geobasisinformationen im Sinne der Anlage 2 erworben wurden, kann der frühere Erwerb wie folgt angerechnet werden:

Anrechnungsberechtigt sind Erwerbe von Geobasisinformationen (Erstbezug oder Update), die in den 4 Jahren vor Vertragsabschluss ausgeliefert wurden. Die Anrechnung erfolgt monatsweise entsprechend der Updateregulung in der GebVO MLR für ALKIS-Daten wie folgt: 75% nach dem ersten Bezugsjahr, 50% nach dem 2. Bezugsjahr, 25% nach dem 3. Bezugsjahr und 0% ab dem 4. Bezugsjahr.

Tritt ein Mitglied vor dem Abschluss der landesweiten ALKIS-Einführung der Rahmenvereinbarung bei, werden die Erwerbe von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters der letzten 5 Jahre angerechnet. Für die Geobasisinformationen der Landesvermessung werden die Erwerbe der letzten 5 Jahre angerechnet. Auf das Erstbezugsentgelt nach Buchstabe 3.2.1 wird dabei das jeweilige frühere

Entgelt so lange aufgerechnet, bis eine vollständige Aufrechnung erfolgt ist. Im ersten Vertragsjahr wird minimal das Update, maximal der Ersterwerb verrechnet.

- 3.4 Das LGL stellt dem Nutzer das Entgelt jährlich in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der jeweils ersten Datenbereitstellung bzw. beim Bezug über den LGL-Shop/GeoWeb-Dienste monatlich pauschaliert. Für die Zahlungsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des LGL (Anlage 7~~+~~).

#### **4 Schlussbestimmungen**

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung VfEW tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Als erstes Vertragsjahr wird das Jahr der Unterzeichnung der Beitrittserklärung vereinbart.
- 4.2 Mit der Beitrittserklärung bestätigt der Nutzer, dass er Mitglied im VfEW ist und öffentliche Aufgaben entsprechend dem Aufgabenkatalog in Nr. 1.2 erfüllt.
- 4.3 Die Rahmenvereinbarung VfEW gilt bis zum 31. Dezember 2017 und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit 3-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wird. Der Beitritt eines Nutzers zur Rahmenvereinbarung VfEW entsprechend Anlage 4 gilt bis zum 31. Dezember 2017 und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern er nicht vom Nutzer oder Lizenzgeber mit 3-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem LGL beziehungsweise Nutzer gekündigt wird. Für die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Geobasisdaten gelten nach Vertragsende die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des LGL (Anlage 7).
- 4.4 Stadtkreise und Städte nach § 10 VermG mit eigener Datenführung können ihren Einzelbeitritt zur Rahmenvereinbarung VfEW jederzeit schriftlich gegenüber dem LGL kündigen. Nach Zugang der Kündigung wird das LGL innerhalb von 2 Wochen den oder die Nutzer von Geobasisdaten der betreffenden Stadtkreise und/oder Städte über die Kündigung schriftlich informieren. Mit Zugang dieses Schreibens beim Nutzer endet der Bezug dieser städtischen Geobasisdaten unter Einhaltung einer 3-monatigen Beendigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Kann diese Beendigungsfrist nicht mehr eingehalten werden, verlängert sich der Bezug dieser städtischen Geobasisdaten zu den Konditionen der Rahmenvereinbarung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres. Die Restbezugszeit dauert

somit minimal 3 und maximal 15 Monate. Die 2-wöchige Bearbeitungsdauer des LGL verkürzt nicht die 3-monatige Beendigungsfrist.

Bezieht ein Nutzer lediglich Geobasisdaten des kündigenden Stadtkreises oder kündigenden Stadt, entfaltet die schriftliche Information des LGL gegenüber dem Nutzer über die Kündigung des Stadtkreises oder der Stadt unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres die Wirkung einer Kündigung. Kann die 3-monatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres nicht eingehalten werden, verlängert sich der Beitritt des Nutzers zu den Konditionen der Rahmenvereinbarung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

- 4.5 Verändert sich das allgemeine Entgeltniveau für Geobasisinformationen in Zukunft, sind die Partner dieser Rahmenvereinbarung berechtigt, ohne Kündigung die Rahmenvereinbarung entsprechend dem geänderten Entgeltniveau fortzusetzen. Der Zeitpunkt der Anpassung und die Höhe der Änderung des allgemeinen Entgeltniveaus werden vom Lizenzgeber und dem VfEW einvernehmlich festgelegt.

Bei einer Änderung des Versorgungsgebiets werden ohne Kündigung des Vertrags die Updatekosten entsprechend dem geänderten Versorgungsgebiet prozentual angepasst. Der Zeitpunkt der Anpassung und die Größe der Änderung des Versorgungsgebiets werden vom Lizenzgeber und dem Nutzer einvernehmlich festgelegt.

- 4.6 Die Mindestanforderungen an die Qualität der Geobasisinformationen sowie Einzelheiten zu den Datenformaten sind in Anlage 2 festgehalten. Der Nutzer unterstützt den Lizenzgeber bei der Datenqualitätssicherung, indem er Fehler in den Geobasisinformationen zeitnah über einen Standardmeldeweg an den Lizenzgeber mitteilt. Falls die Datenqualität nicht eingehalten wird, steht dem Nutzer ein Nachbesserungsanspruch gegenüber dem Lizenzgeber zu.

- 4.7 Sofern eine Vereinbarung des Nutzers mit einem Stadtkreis oder Stadt nach § 10 VermG über den Bezug von Daten des Liegenschaftskataster besteht, ist das LGL bereit, diese Daten in die jährliche Lieferung mit aufzunehmen. Das LGL wird dafür nur den Bereitstellungsaufwand verrechnen.

- 4.8 Sollte eine in dieser Rahmenvereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

Entzieht eine gesetzliche Regelung der Rahmenvereinbarung VfEW die wirtschaftliche oder rechtliche Grundlage (z. B. durch Änderung des Gebührenverzeichnisses), verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu einer Anpassungsregelung, die die wirtschaftlichen Interessen beider Seiten berücksichtigt.

4.9 Diese Rahmenvereinbarung entfaltet zwischen dem Lizenzgeber und dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. keine unmittelbare Rechtswirkung. Erklärt ein Mitglied des Verbands den Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung, entsteht zwischen dem Lizenzgeber und dem Mitglied ein Vertrag mit Wirkung des Inhalts dieser Rahmenvereinbarung.

4.10 Soweit sich aus dieser Rahmenvereinbarung sowie der zugrundeliegenden Anlagen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Dienste, Leistungen und Lieferungen des Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Geobasisinformationen des LGL (Anlage 7).

Stuttgart, den .....

Für das Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg

.....

Hansjörg Schönherr

Stuttgart, den .....

Für die Arbeitsgemeinschaft der Städtischen  
Vermessungsämter (AG 62) im Städtetag  
Baden-Württemberg

.....

Karlheinz Jäger

Stuttgart, den .....

Für den Verband für Energie- und Wasser-  
wirtschaft Baden-Württemberg e.V

.....

Rudolf Kastner



# Nutzungsbestimmungen für die Verwendung von Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung

## 1 Allgemeines

### 1.1 Begriffsbestimmung

Geobasisinformationen sind die Geobasisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

#### 1.1.1 Nutzer von Geobasisinformationen

Nutzer ist jeder Empfänger von Geobasisinformationen sowie jede Person, die diese Geobasisinformationen verwendet (speichert, vervielfältigt, in IuK-Verfahren verarbeitet, verändert, löscht, übermittelt).

#### 1.1.2 Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die Geobasisdaten zur Aufgabenerledigung zeitgleich genutzt werden können. Dazu zählen auch die Arbeitsplätze von beauftragten Unternehmen (Dienstleister).

#### 1.1.3 Verwendung von Geobasisinformationen

Unter Verwendung von Geobasisinformationen wird deren interne und externe Nutzung, mit oder ohne erwerbswirtschaftlichen Hintergrund, verstanden.

### 1.2 Nutzungsrecht

Die Verwendung der Geobasisinformationen unterliegt den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes (VermG). Nach § 2 VermG darf der Empfänger die Geobasisinformationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

Unabhängig hiervon stehen die Geobasisinformationen unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung räumt den Nutzern das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG sowie eine Lizenz nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ein.

Das Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber des Rechts (Nutzer), die Geobasisinformationen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Nr. 2 regelt hierzu die Nutzung im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung und Nr. 3 die darüber hinausgehende Nutzung, die in der Regel nur durch eine zusätzliche Vereinbarung eingeräumt werden kann.

### 1.3 Unbefugte Verwendung

Wer Geobasisinformationen unbefugt verwendet, handelt nach § 19 VermG ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verstöße

bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Geobasisinformationen werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

#### **1.4 Schutz der Geobasisinformationen**

Die Nutzer haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Geobasisinformationen nehmen und Bedienstete die Geobasisinformationen weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

## **2 Eingeräumte Nutzungsrechte zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben**

### **2.1 Berechtigte Stellen, Interne Nutzung**

Die Nutzer erhalten das Recht zur Nutzung der Geobasisinformationen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. In diesem Rahmen können die Nutzer die bereitgestellten Geobasisinformationen intern nutzen.

### **2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen an Dritte (externe Nutzung)**

Die Geobasisinformationen dürfen in analoger oder digitaler Form wie folgt weitergegeben werden:

#### **2.2.1 An Stellen mit einem gesetzlichen Anspruch auf Auskunft**

Bei der Weitergabe im Rahmen einer gesetzlichen Auskunftspflicht an Träger öffentlicher Belange, Eigentümer, Bewirtschafter sowie sonstige Berechtigte – auch an den Bürger allgemein – sind Inhalt und Qualität der Geobasisinformationen auf ein erforderliches Maß zu beschränken. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Berichten aufgrund rechtlicher Vorschriften an andere Länder, an den Bund oder an die EU.

Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 VermG an nicht öffentliche Stellen weitergegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen dargelegt wird (z.B. Grundstückseigentümer und deren Beauftragte). Die Übermittlung sowie sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten und Geobasisinformation richtet sich nach den Datenschutzgesetzen.

Digitale Geobasisinformationen dürfen nur als Rasterbild und nur in Verbindung mit den vom Nutzer erzeugten oder von anderen Stellen übernommenen Fachdaten mit geometrischem Raumbezug (Geofachdaten) weitergegeben werden.

Dabei sind die Geobasisinformationen im Hintergrund zu präsentieren und untrennbar mit den Geofachdaten zu verknüpfen (Summenlayer), so dass eine Georeferenzierung oder eine Selektion einzelner Objekte ausgeschlossen sind und die übergebenen Koordinaten nicht abgefragt werden können.

Bei der Weitergabe als Papierausdruck ist entsprechend zu verfahren. Es dürfen für den jeweiligen Verwendungszweck nur der erforderliche räumliche Umfang sowie die benötigten Objekte und Attribute in der erforderlichen Qualität (z.B. geringe Auflösung) präsentiert bzw. weitergegeben werden.

Die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters dürfen nicht in der Standard-Präsentation der ALK, künftig ALKIS, gemäß VwVLK präsentiert werden.

Die Lizenzgeber und Nutzer verpflichten sich, personenbezogene Geobasisinformationen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Sofern es zu Schadensersatzzahlungen durch die Lizenzgeber infolge der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Nutzer kommt, steht es den Lizenzgebern zu, diesen Betrag als Regress von den jeweiligen Nutzern zu verlangen. Die Regresspflicht der Nutzer tritt nicht ein, wenn sie die Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu vertreten haben.

### **2.2.2 An Dritte allgemein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Die Nutzer können die Geobasisinformationen zum Zwecke der Information im Internet und zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe auf Papier nutzen. Bei der Fertigung von Druckstücken sind max. 1000 Exemplare je Datenart (TK25, Orthophoto, etc.) und Produkt je Jahr in der Größe bis DIN A 4 erlaubt.

Für die Präsentation von Geobasisinformationen im Internet gilt:

Die präsentierten Rasterdaten dürfen nicht durch eine Möglichkeit zum Download oder zur Druckausgabe in der Originalauflösung bzw. einer höheren Auflösung als der Bildschirminhalt zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus ist bei der Präsentation von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters im Internet Folgendes zu beachten:

- Der Nutzer muss öffentliche Aufgaben erfüllen
- Angabe von Aktualität der Geobasisinformationen und Copyright des Lizenzgebers
- Keine Eigentümerdaten
- Rasterdaten, in Ausnahmefällen auch Vektordaten, wenn gewährleistet wird, dass die Entnahme der Vektordaten nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand möglich ist und dies gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich angezeigt wurde.
- Keine Downloadfunktion
- maximal 1 Million Pixel ohne Möglichkeit des Druckens und Downloads in einer höheren Auflösung als die Bildschirmauflösung
- Zoomfunktionalität ohne Erhöhung der Auflösung
- Ausschluss der Abfrage von Koordinaten
- Abweichender Standard gegenüber der ALK bzw. ALKIS gemäß VwVLK
- Keine Darstellung des Objekts Grenzpunkt (Koordinate, Genauigkeit, Status) gemäß VwVLK
- Keine Darstellung von Texten wie tatsächliche Nutzung und Gebäudefunktion nur, soweit erforderlich.
- Keine Darstellung von Festpunkten (TP, AP u.ä.)
- Flurstücksnummern dürfen dargestellt werden
- Link auf [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de) (LGL-Shop) mit dem Hinweis, dass dort die originären und aktuellen Geobasisinformationen bezogen werden können.

### **2.2.3 Weitergabe an Auftragnehmer der Nutzer**

Die Weitergabe an Dritte, die im Auftrag der Nutzer tätig werden, ist nur zulässig, wenn die Geobasisinformationen zur Auftragserfüllung benötigt werden. In diesem Fall sind die Nutzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass den Dritten vor der Abgabe jede anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Geobasisinformationen untersagt und sie schriftlich zur Löschung der Geobasisinformationen nach Auftragserledigung verpflichtet werden. Der Auftragserfüllung steht die Aufgabenübertragung gleich.

Die Verpflichtung erfolgt durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung. Das LGL stellt dem Nutzer eine Muster-Verpflichtungserklärung (Beilage) zur Verfügung.

### **2.2.4 Weitergabe von Geofachdaten an sonstige Dritte**

Aus Geobasisinformationen gewonnene Geofachdaten sowie daraus abgeleitete Produkte können von den Nutzern unbeschränkt genutzt und ohne die Geobasisinformationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen für die jeweiligen Geofachdaten weitergegeben werden.

### **2.2.5 Weitergabe an sonstige Dritte**

Eine über die in 2.2.1 bis 2.2.4 hinaus genannte Weitergabe der Originaldaten an Dritte ist nicht erlaubt.

## **3 Sonstige Nutzung**

Sollen die Geobasisinformationen außerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs oder für die entgeltliche Abgabe abgeleiteter Produkte genutzt werden, ist

- bei Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters ein in der Regel kostenpflichtiger Antrag an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung auf Genehmigung der Verwendung für einen anderen Zweck erforderlich;
- bei Geobasisinformationen der Landesvermessung ein Antrag auf Einräumung eines weitergehenden Nutzungsrechts insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) zur Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen über den in Nr. 2.2 genannten Umfang hinaus;
  - b) zur entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen;
  - c) zur Herstellung und unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe von analogen/digitalen Vervielfältigungen der übergebenen Geobasisinformationen bzw. von analogen/digitalen Produkten, die in Wettbewerb zu den Produkten des LGL treten (z.B. Wanderkarten, Radwanderkarten) oder zum Aufbau eines digitalen Datenbestandes mit dem Ziel der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung;
  - d) zur Präsentation im Internet in einem über die Erledigung öffentlicher Aufgaben hinausgehenden Umfang sowie bei einer Möglichkeit zum Download in der

Originalauflösung bzw. der Bereitstellung der Druckfunktion in einer höheren Auflösung als der Bildschirmauflösung.

Hierbei anfallende Nutzungsentgelte bzw. Gebühren richten sich nach den geltenden Nutzungsrechts- bzw. Gebührenvorschriften. Bei der Weitergabe analoger oder digitaler Produkte, in die die vom Lizenzgeber bereitgestellten Geobasisinformationen eingeflossen sind, wird in der Regel ein produktabhängiges Nutzungsentgelt erhoben.

#### **4 Quellenangabe und Copyrightvermerk**

Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung (Ausnahme analoge Planauskunft), die Geobasisinformationen beinhaltet, an geeigneter und sichtbarer Stelle auf diese zum Beispiel wie folgt hingewiesen wird:

**„Geobasisdaten © <Name des Lizenzgebers>, <Homepage des Lizenzgebers>, Az.: ...“**

Bei Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters ist ergänzend folgender Text - bei digitaler Weitergabe im Summenlayer - mit zu präsentieren: **„Stand der Geobasisinformationen: MM/Jahr“**.

Bei internen Präsentationen kann ein verkürzter Copyright-Vermerk verwendet werden: **"Geobasisdaten © <Namenskürzel des Lizenzgebers>, <Homepage des Lizenzgebers>".**

Bei einer Internetpräsentation kann ebenfalls der verkürzte Copyright-Vermerk verwendet werden, wenn der Link zum Lizenzgeber aktiv ist und sich im Impressum (oder an ähnlicher Stelle) der oben genannte ausführliche Copyright-Vermerk befindet.

Bei Präsentationen in Publikationen, Broschüren, Faltblättern ist dem Lizenzgeber mit Hinweis auf diese Bestimmungen vom Endprodukt unmittelbar und kostenfrei ein Belegexemplar zuzuleiten.

**Vereinbarung über die Weitergabe von Geobasisdaten  
an eine datenbearbeitende Stelle**

Lizenzgeber: .....

**Nutzungsberechtigter:** Versorgungsunternehmen.....

**Dienstleister:**

Name/Firma: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Wohnort:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Name, Vorname des Ansprechpartners:.....

**Datenart:** .....

Räumliche Ausdehnung der Daten: .....

Verwendungszweck .....

Beginn, Ende der Weitergabe (Bezugszeitraum): .....

Der o.g. Nutzungsberechtigte hat die o.a. Geobasisdaten des Lizenzgebers durch Beitritt zur Rahmenvereinbarung VfEW zwischen dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. und dem Lizenzgeber zur Erledigung öffentlicher Aufgaben erworben. Die Geobasisdaten werden dem Dienstleister unter folgenden Bedingungen weitergegeben:

1. Die Erlaubnis zur Nutzung der Geobasisdaten wird nur für den angegebenen Verwendungszweck und Zeitraum erteilt. Eine darüber hinausgehende Nutzung – z.B. für eigene Zwecke, Aufbau eines digitalen Datenbestandes mit der Absicht der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung – ist nicht gestattet. Die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Daten – auch Zwischenprodukte – sind nach Ablauf des o.a. Bezugszeitraums zu löschen. Die Weitergabe der Geobasisdaten an einen Dritten ist nicht zulässig.
2. Der Dienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unberechtigten Zugriff auf die Geobasisdaten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
3. Bei der Bearbeitung von Geobasisdaten sind die Datenschutz- und sonstigen Geheimhaltungsbestimmungen zu beachten.
4. Der Dienstleister erklärt sich einverstanden, dass die o.a. Informationen digital gespeichert werden. Er verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten und der Lizenzgeber auf Anfrage über den Bearbeitungsstand und die Datennutzung zu informieren.
5. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Fall von Verstößen gegen die obigen Verpflichtungen kann die Nutzungserlaubnis vom Nutzungsberechtigten oder dem Lizenzgeber widerrufen werden.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Stempel, Unterschrift des Dienstleisters)

### Geobasisinformationen der Rahmenvereinbarung VfEW sind

#### Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters:

1. **Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)**, ohne Objektbereich Eigentümer, gemarkungsweise in einer Datei, Format NAS. Entgeltanteil 78 Prozent.  
Bis Einführung ALKIS®: **Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)**, Format BGRUND.
2. **Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)**, nur Objektbereich Eigentümer, gemarkungsweise in einer Datei, Format NAS. Entgeltanteil 19 Prozent.  
Bis Einführung ALKIS®: **Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)**, Format WLDGE..
3. **Hauskoordinaten**, im ASCII-Format übermittelbare Daten mit Datensatzkennung (bundesweit eindeutige ID), Land, Regierungsbezirk, Land-/Stadtkreis, Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname, Hausnummer, Adresszusatz, Postleitzahl, postalischer Ortsname, Zusatz zum postalischen Ort, postalischer Ortsteil, Gemarkung, Flur, Gebäudefunktion, Koordinatenpaar im GK-System (Bessel) oder in UTM (ETRS89) für die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude mit Hausnummer. Format ASCII. Entgeltanteil 1 Prozent.
4. **Hausumringe** als georeferenzierte Umringspolygone von Gebäudeumrissen (keine Ausgestaltungsgeometrien, keine Dächer und keine unterirdischen Gebäuden), Format Shape. Entgeltanteil 2 Prozent.

Summe Geobasisinformationen Liegenschaftskataster (Nr. 1 – 4) Entgelt 100 Prozent.

#### Geobasisinformationen der Landesvermessung:

5. **Digitales Landschaftsmodell Basis-DLM BW**, in Objektstruktur vorliegende und nach Objektartenkatalog erfasste Vektordaten. Die Punkt- und Linienobjekte besitzen eine Lagegenauigkeit von  $\pm 3$  m. Format NAS.  
**Digitales Landschaftsmodell DLM 50.1 BW**, in Objektstruktur vorliegende und nach Objektartenkatalog erfasste Vektordaten. Es wird durch Modellgeneralisierung automatisch aus dem Basis-DLM erzeugt und ist daher in den Knoten ebenso lage-richtig wie das Basis-DLM. Format NAS.  
Entgeltanteil 40 Prozent = Basis-DLM BW + DLM 50.1 BW.
  6. **Digitale Topographischen Karten (-DTK10, DTK25, DTK50, DTK100)**, nach Ebenen getrennt vorliegende Rasterdaten der verschiedenen Topogr. Karten mit einer Auflösung von 200 Linien pro cm; Format: GEO-TIFF. Entgeltanteil 22 Prozent.
  7. **Digitale Orthophotos (DOP)**, im Rasterformat gespeicherte, differentiell entzerrte und geocodierte Luftbilder (color); mit einer Bodenauflösung von 20/25 cm; Format GEO-TIFF. Entgeltanteil 38 Prozent.
- Summe Geobasisinformationen des Liegenschaftskataster (Nr. 5 – 7) Entgelt 100 Prozent.
8. **Digitales Geländemodell (DGM)**, über die Geländeoberfläche regelmäßig verteilte, dreidimensionale Punkte mit einer Gitterweite von 1 m und einer Höhengenaugkeit besser als  $\pm 0,5$  m. Format ASCII.

## Kostenbeispiel:

Musterbeispiel zur Rahmenvereinbarung VFEW mit Vergleichsberechnung zur Gebührenverordnung						
Stadtwerke GmbH Datenbezug ALK bzw. ALKIS ohne Objektbereich Eigentümer						
Versorgungsgebiet 30.000 Einwohner, 100 km <sup>2</sup> Fläche, 24.000 Flurstücke, 16.000 Gebäude, keine Anrechnung früherer Bezüge						
Grundlage Entwurfsversion 0.91						
Datenbezug Offline						
Zahl der Arbeitsplätze 1 - 5 (Faktor 1,0) ab Einführung ALKIS						
Prognose:		RV VFEW	GebVO	Differenz €	Differenz Prozent	
2012	ALK Erstbezug	9.312,62 €	9.714,55 €	-401,93 €	-4%	
2013	ALK Update	2.351,70 €	1.849,33 €	502,37 €	27%	
2014	ALKIS o.E. Update	2.351,70 €	3.000,00 €	-648,30 €	-22%	Arbeitsplatzfaktor 1,0
2015	ALKIS o.E. Update	2.351,70 €	3.000,00 €	-648,30 €	-22%	Arbeitsplatzfaktor 1,0
2016	ALKIS o.E. Update	2.351,70 €	3.000,00 €	-648,30 €	-22%	Arbeitsplatzfaktor 1,0
	Summe 2012 - 2016 =	18.719,42 €	20.563,88 €	-1.844,46 €	-9%	
Zahl der Arbeitsplätze 6 - 20 (Faktor 1,5) ab Einführung ALKIS						
Prognose:		RV VFEW	GebVO	Differenz €	Differenz Prozent	
2012	ALK Erstbezug	9.312,62 €	9.714,55 €	-401,93 €	-4%	
2013	ALK Update	2.351,70 €	1.849,33 €	502,37 €	27%	
2014	ALKIS o.E. Update	3.527,55 €	4.500,00 €	-972,45 €	-22%	Arbeitsplatzfaktor 1,5
2015	ALKIS o.E. Update	3.527,55 €	4.500,00 €	-972,45 €	-22%	Arbeitsplatzfaktor 1,5
2016	ALKIS o.E. Update	3.527,55 €	4.500,00 €	-972,45 €	-22%	Arbeitsplatzfaktor 1,5
	Summe 2012 - 2016 =	22.246,97 €	25.063,88 €	-2.816,91 €	-11%	



**Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung VfEW**

abgeschlossen zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), den Stadtkreisen und Städten, die nach § 10 VermG als Vermessungsbehörde gelten, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Städtischen Vermessungsämter im Städtetag Baden-Württemberg (AG 62) sowie dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. (VfEW)

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
 Büchsenstr. 54  
 70174 Stuttgart

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
 Unternehmen: \_\_\_\_\_  
 Straße/HausNr.: \_\_\_\_\_  
 PLZ /Ort: \_\_\_\_\_  
 Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

Fax: 0711/95980-708

Das Unternehmen \_\_\_\_\_ erklärt hiermit den Beitritt zur Rahmenvereinbarung VfEW. Mit dieser Erklärung erhält es alle Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung und übernimmt gleichzeitig alle damit verbundenen Pflichten.

**Beantragt werden folgende Leistungen**

- [A] \*) Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), künftig ALKIS® ohne Objektbereich Eigentümer
- [B] \*) Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), künftig ALKIS® nur Objektbereich Eigentümer
- [C] \*) Hauskoordinaten mit Gebäudenutzung
- [D] \*) Hausumringe
- [E] \*) Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM BW, DLM 50.1 BW )
- [F] \*) Digitale Topographische Karten (RK10/DTK10, DTK25, DTK50, DTK100)
- [G] \*) Digitale Orthophotos
- [H] \*) Digitales Geländemodell (nur Erstbezug)

**Beantragt wird folgende Bezugsform für Erstbezug und Update:**

- [1] \*) Jährlich offline (Erstbezug und Update)
- [2] \*) Einmalig Erstbezug offline, danach Update über LGL-Shop (Download)
- [3] \*) LGL-Shop (Download)
- [4] \*) Einmalig Erstbezug offline, danach über GeoWeb-Dienste zu den beantragten Daten<sup>1</sup>
- [5] \*) GeoWeb-Dienste<sup>1</sup>

**(\*Zutreffendes in Tabelle ankreuzen):**

Bezugsform /Leistungen	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]
[A]					
[B]					
[C]					
[D]					
[E]					
[F]					
[G]					
[H]					

**Zahl der Arbeitsplätze** (einschließlich von beauftragten Unternehmen): \_\_\_\_\_

Die Lieferung der Geobasisinformationen soll erfolgen an: \_\_\_\_\_

Ggf. abweichende Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> derzeit mit Einschränkungen

## Entgelte für das beitretende Unternehmen (Nutzer):

Das Unternehmen hat nach Nummer 3.3 in den 4 bzw. 5 Jahren vor Beitritt zur Rahmenvereinbarung VfEW folgende Geobasisinformationen bezogen:

...

Entgeltberechnung:

...

Zur Erläuterung Entgeltberechnung:

Der Nutzungsbereich der Geobasisinformationen des Unternehmens beträgt derzeit ...

**km<sup>2</sup> Fläche mit ... Einwohnern und ... Flurstücken:**

Landkreis A, Landkreis B, Gemeinde C, Gemeinde D, Gemarkung E, Gemarkung F und Flur G der Gemarkung H.

Die Zahl der berechtigten **internen Nutzer** nach Anlage 1 Nr. 1.1.1 und 1.1.2 wird auf bis zu ... **interne Nutzer** festgelegt. Die jährlichen Entgelte für Erstbezug/Update der beantragten Geobasisinformationen nach Anlage 4 betragen nach der Entgeltberechnung

**im 1. Vertragsjahr: ... €,**

**ab 2. Vertragsjahr: ... €.**

Für den Bezug von Geobasisinformationen in einem zusätzlichen Format wird jeweils ein Herstellungsentgelt von 50 € zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.

Die Lieferung beim Offline-Bezug erfolgt sofort, künftig zum ... eines Jahres.

**Entgeltberechnung bei Offlinebezug nach Nummer 3.2.1**

Bei der Berechnung des jährlichen Entgelts sind in die Grundbetragsformel gemäß Nummer 3.2.1

$$\text{„Grundbetrag}[\text{€}] = a \times EW + b \times e \times (\sqrt{FL})^n + 0,092 \times c \times d \times F \text{“}$$

folgende Werte in Euro anzusetzen (Entgelte mit Umsatzsteuer sind entsprechend gekennzeichnet):

- a. Für den Erstbezug (1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters mit Faktor  $c = d = n = 1$ ,  $e = 25$

pro Einwohner **0,092 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> **27,885 €** (Faktor b)

$$\text{Grundbetrag}_{Lika}[\text{€}] = a \times EW + b \times 25 \times \sqrt{FL} + 0,092 \times F$$

- b. Für den Erstbezug (1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen der Landesvermessung (ohne DGM) mit Faktor  $c = 0$ ,  $d = 1$ ,  $e = 1$  und  $n = 2$

pro Einwohner **0,010 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> **2,997 €** (Faktor b),

jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

$$\text{Grundbetrag}_{LV}[\text{€}] = a \times EW + b \times FL$$

- c. Für die Updates (ab 1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters im jährlichen Turnus mit Faktor  $c = e = n = 1$ ,  $d = 0,25$

pro Einwohner **0,024 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> **6,972 €** (Faktor b).

$$\text{Grundbetrag}_{Lika-UP}[\text{€}] = a \times EW + b \times 25 \times \sqrt{FL} + 0,092 \times 0,25 \times F$$

- d. Für die Updates (ab 1. Vertragsjahr) der Geobasisinformationen der Landesvermessung (ohne DGM) mit Faktor  $c = 0$ ,  $e = 1$ ,  $d = 0,18$ ,  $n = 2$

pro Einwohner **0,003 €** (Faktor a)

und pro km<sup>2</sup> **0,539 €** (Faktor b),

jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

$$\text{Grundbetrag}_{LV-UP}[\text{€}] = a \times EW + b \times FL$$

- e. Für den Bezug des Digitalen Geländemodells (DGM) mit Faktor  $c = 0$ ,  
 $d = e = 1$ ,  $n = 2$

pro Einwohner **0,033 €** (Faktor a)  
 und pro km<sup>2</sup> **10,069 €** (Faktor b),  
 jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

$$\text{Grundbetrag}_{DGM}[\text{€}] = a \times EW + b \times FL$$

Für den einmaligen Bezug des Digitalen Geländemodells fällt nur ein Erstbezugentgelt an (keine Updatelieferungen).

Teilbezüge sind möglich und werden über Entgeltanteile (Anlage 2) berechnet.

Der Arbeitsplatzfaktor ergibt sich aus der Anzahl an Arbeitsplätzen in nachfolgender Tabelle nach der Definition in Anlage 1.

**Arbeitsplatzfaktoren**

**(ALKIS® und Geobasisinformationen der Landesvermessung)**

Anzahl der Arbeitsplätze	Faktor (AF)
von 1 bis 5	1
von 6 bis 20	1,5
von 21 bis 100	2
über 100	2,5

Der Entgeltbetrag (E) berechnet aus dem Grundbetrag (GB), dem Arbeitsplatzfaktor (AF) und dem Entgeltanteil (EA) in Prozent wie folgt:

$$E[\text{€}] = GB \times AF \times EA$$

Die Entgelte für Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters erhöhen sich um den Faktor 2, wenn nur Teilgebiete einer Gemarkung bezogen werden.

Im ersten Vertragsjahr wird minimal das Update, maximal der Ersterwerb verrechnet.

**Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für Dienste, Leistungen und Lieferungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Geobasisinformationen des LGL**

**1. Geltungsbereich**

Sämtliche vertraglichen Dienste, Lieferungen und Leistungen des LGL sowie die Nutzung von Geobasisinformationen (nachfolgend: Daten), Geodiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des LGL erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung oder Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem LGL und dem Vertragspartner bzw. Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Nutzungsrechts) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Daten des Bodensee- Geodatenpools (gemeinsames Projekt der Vermessungsverwaltungen der Bodensee-Anrainerländer) gelten ausschließlich: „Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landes Baden- Württemberg für die Einräumung von Nutzungsrechten an den Daten des Bodensee- Geodatenpools“

**2. Rechtliche Hinweise**

Das LGL besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt es die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Das LGL räumt Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung von Geobasisinformationen ein (§ 2 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes – VermG). Der Nutzungsberechtigte gibt hierzu den Zweck an, für den er die Daten nutzen wird. Die Daten werden für diesen Zweck übermittelt. Jede weitere Verwendung ist dem LGL anzuzeigen und zieht in der Regel das Einräumen eines Nutzungsrechts nach.

Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des LGL zulässig.

Wer die Daten vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt verwendet, handelt nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 VermG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer solchen kann

mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Produkte werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

**3. Vertragsschluss**

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Anträge auf Einräumung von Nutzungsrechten gelten erst dann als angenommen, wenn eine Bestellung schriftlich, per Fax, elektronisch per E-Mail bestätigt worden ist bzw. erfüllt wird.

Sollte das LGL nach Vertragsabschluss feststellen, dass das bestellte Produkt nicht mehr verfügbar ist, kann es vom Vertrag zurücktreten, wenn es den Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert.

**4. Nutzung**

Die Einräumung eines Nutzungsrechts umfasst das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG, das den Inhaber berechtigt, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist sowie die Einräumung einer Lizenz für eine rechtlich geschützte Datenbank nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zuzüglich Umsatzsteuer und gegebenenfalls bis zur Anerkennung weiterer Auflagen kann das LGL jegliche Nutzung oder Weiterverwendung der Daten untersagen; die Nutzungsrechte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung beim LGL.

Nutzungsrechte werden erteilt für die interne Nutzung, für das Digitalisierrecht, für die Weitergabe an Dritte in analoger oder digitaler Form und für die Dateneinstellung in das Internet. Die Nutzung ist ausschließlich zu dem im Vertrag genannten Zweck und dem dort festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Interne Nutzung bedeutet, dass die bereitgestellten Daten nur im internen Bereich des Nutzungsberechtigten genutzt werden. Die Daten dürfen auch in ein lokales Netzwerk des Nutzungsberechtigten gestellt werden für die vereinbarte Zahl an Bildschirmarbeitsplätzen und die Vervielfältigung zum internen Gebrauch.

Bei einer Verbreitung mittels Publikationen, Broschüren, Faltschriften oder digitaler Produkte ist dem LGL jeweils ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar. Bei

## Entwurf 1.0

Einstellungen in das Internet ist dem LGL die Internetadresse kostenfrei mitzuteilen.

Auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung der Produkte, jedem analogen oder digitalen Folgeprodukt, zu dessen Herstellung die bereitgestellten Produkte verwendet wurden sowie bei den Präsentationen im Internet ist auf die Produktquelle wie folgt hinzuweisen (mind. 8 Punkt, fett): Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)).

### 5. Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die dem Land aus der Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten kann das LGL das eingeräumte Nutzungsrecht fristlos kündigen. In diesem Fall kann die unverzügliche Löschung der Daten sowie die unverzügliche Rückgabe der Karten und Daten gefordert werden. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte bleibt hiervon unberührt.

Beauftragt der Nutzungsberechtigte einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Vervielfältigung bzw. mit der sonstigen Bearbeitung der Produkte der Landesvermessung, ist dem LGL der Name und Sitz des Auftragnehmers und der Umfang des Bearbeitungsauftrages auf Anforderung des LGL innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Der Nutzungsberechtigte hat dem Auftragnehmer jede Nutzung für eigene Zwecke zu untersagen und ihn zu verpflichten, nach Auftragsabwicklung die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Karten oder Daten, auch Zwischenprodukte, bei sich zu löschen bzw. zu vernichten.

Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Produkte nehmen und Bedienstete diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Auftragnehmer schriftlich zu einem entsprechenden Verhalten in seinem Bereich und legt diese unterzeichnete Erklärung auf Anforderung dem LGL vor. Ein Vordruck hierzu ist beim LGL erhältlich bzw. kann im Internet heruntergeladen werden.

### 6. Entgelte/Gebühren

Die Bereitstellung und Nutzung der Daten, die Dienste, Leistungen und Lieferungen des LGL sind kostenpflichtig. Die Höhe wird vertraglich vereinbart. Soweit keine Regelung getroffen wurde, richtet sich die Höhe nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO MLR)

in der jeweils gültigen Fassung sowie für eingeräumte Nutzungsrechte nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden- Württemberg für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten vom 23.04.2009 (VwV/NutzGeo). Für die Daten des Bodensee-Geodatenpools gelten die Preise des Bodensee- Geodatenpools (siehe [www.bodenseegeodatenpool.net](http://www.bodenseegeodatenpool.net)).

Die Entgelte und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit ihre Erhebung für den Verkauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen vorgeschrieben ist. Im Vertrag genannte Entgelte sind Nettoentgelte zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe.

Sollte eine gesetzliche Umsatzsteuererhöhung nach der letzten Aktualisierung der Internetseiten bzw. des Produktverzeichnisses erfolgen, ist das LGL zur Berechnung des neuen Umsatzsteuersatzes berechtigt.

Die genannten Preise für Karten, Druckschriften und DVD sind für Wiederverkäufer beim Verkauf an Letztabnehmer (Endkunde) verbindlich, soweit nicht das Buchpreisbindungsgesetz Ausnahmen zulässt oder die Preisbindung beendet worden ist. Privatkunden, Wiederverkäufer, Schulen und Bibliotheken erhalten gegebenenfalls Rabatte nach besonderen Richtlinien.

### 7. Zahlungs- und Versandbedingungen

Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 BGB Verzugszinsen geltend gemacht.

Überweisungen sind auf das Konto des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Kontonummer: 60001508 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Stuttgart (Bankleitzahl 60000000) gutzuschreiben. Eine Zahlung im Wege der Einzugsermächtigung, in bar oder mit Scheck ist möglich.

Geldforderungen können auch durch Nachnahme oder Vorauskasse erhoben werden. Das LGL behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur bei Vorauszahlung des Entgelts.

Der Vertragspartner/ Nutzungsberechtigte kann andere Liefervereinbarungen nicht vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Zahlung Säumniszinsen etc.) für Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen des LGL richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des LGebG. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## Entwurf 1.0

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Stuttgart.

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners/ Nutzungsberechtigten. Soweit dieser Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Regelungen. Für verlorengangene oder beschädigte Sendungen kann kein Ersatz geleistet werden.

Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Lieferungen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung bzw. beim Land Baden-Württemberg.

### 9. Datenschutz

Die Anschrift des Nutzungsberechtigten darf in der EDV des LGL gespeichert werden. Die Verarbeitung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes- und des Landesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinausgehende persönliche Daten werden nur dann gespeichert bzw. gelöscht, wenn der Nutzungsberechtigte dies verlangt. Hierzu genügt eine kurze Nachricht an das LGL.

### 10. Gewährleistung und Haftung

Das LGL führt die Karten und Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Karten und Daten.

Festgestellte Fehler sollen dem LGL unverzüglich mitgeteilt werden. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Ware umgehend nach Empfang der Lieferung auf Vollständigkeit und etwaige offensichtliche Mängel zu überprüfen und spätestens 14 Tage nach Zugang eine Mängelanzeige abzusenden. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung umgehend nach Feststellung des versteckten Mangels vorzunehmen. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Empfang der Lieferung ist eine Mängelgewährleistung für versteckte Mängel ausgeschlossen.

Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann der Kunde jedoch nur verlangen, wenn er den Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Lieferung angezeigt hat. In diesem Fall wird ein Schaden nur erstattet, wenn das LGL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahr-

lässig verursacht oder schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Das LGL haftet im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, der in der Regel den Kaufpreis der bestellten Ware nicht überschreitet, hingegen nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind.

Die genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch das LGL, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Baden-Württemberg, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1988 über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Stuttgart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 38 ZPO gegeben sind.

### 12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie die Kündigung und der Rücktritt bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

### 13. Für Verbraucher gilt folgende „Widerrufsbelehrung“: Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform,

- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten nach Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und

## Entwurf 1.0

- a. bei Fernabsatzverträgen über Lieferung von Waren auch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger ( bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der Ersten Teillieferung) oder
- b. bei Fernabsatzverträgen über Erbringung von Dienstleistungen auch nicht vor Vertragsschluss,
- c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB,
- d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB) jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Brief/Paket: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart

E-Mail: [poststelle@lgl.bwl.de](mailto:poststelle@lgl.bwl.de)

Fax: 0711 95980-700

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies (Wertersatzpflicht) nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kos-

ten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

### Besondere Hinweise:

Bei einem Fernabsatzvertrag über die Erbringung einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nach § 312d Abs. 4 Nr. 1 und 2 BGB nicht,

- a) bei der Lieferung von Waren, die nach Ihren Spezifikationen angefertigt worden oder eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (Sonderbestellungen, z.B. Rasterdaten topographischer Karten).
- b) bei der Lieferung einer CD-ROM oder DVD, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind.

Ihr Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.

Die Anschrift des LGL lautet:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54  
70174 Stuttgart

Postfach 10 29 62  
70025 Stuttgart

Telefon: 0711 95980-0

Fax: 0711 95980-700

E-Mail: [poststelle@lgl.bwl.de](mailto:poststelle@lgl.bwl.de)

Internet: [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

Stand: 9. Dezember 2011